



Statuten des Vereins Harmoniemusik Bartholomäberg



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Harmoniemusik Bartholomäberg".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bartholomäberg und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Gemeindegebiet von Bartholomäberg und das Bundesland Vorarlberg, bei musikalischen Auftritten und Vereinsaktivitäten verschiedener Art auch auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich und auf das Ausland.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt allgemein zur Förderung des Gemeinwohles auf kulturellem Gebiet den Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung der Musik widmen, vor allem der Pflege und Erhaltung der österreichischen Blasmusikkultur sowie der Pflege der zeitgenössischen Blasmusik.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) geeignetes Probelokal und laufende Proben
 - b) Schaffung von Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung von Musikern
 - c) Abhaltung musikalischer Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Konzerten, musikalische Mitwirkung bei öffentlichen und kirchlichen Anlässen, Abhaltung von Bildungsveranstaltungen, Besuch von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Beteiligung bei Wertungsspielen und Herstellung von Tonträgern
 - d) Konzertreisen ins In- und Ausland, Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz, Mitgliedschaft bei einschlägigen Dachverbänden
 - e) Pflege der Kameradschaft
 - f) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen



- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen und Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten
 - c) Beiträge unterstützender Mitglieder
 - d) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Musikanter, Fährnrich und Marketenderinnen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die eine Instrumentalausbildung für den Verein absolvieren.
- 4) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein insbesondere durch Zuwendungen fördern.
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Interesse an der (Blas-)Musik haben.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen



- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 und 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 6) Im Falle des Ablebens eines Mitglieds (ordentlich, außerordentlich, unterstützend) oder Ehrenmitglieds rückt die Harmoniemusik Bartholomäberg mit voller Besetzung auf Wunsch der Hinterbliebenen beim Trauergottesdienst aus.
- 7) Im Falle des Ablebens eines ehemaligen Mitglieds rückt die Harmoniemusik Bartholomäberg mit voller Besetzung auf Wunsch der Hinterbliebenen beim Trauergottesdienst aus wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) Dauer der Mitgliedschaft mindestens 15 Jahre
 - b) Für alle Mitglieder die nach dem 01.01.2000 in den Verein eingetreten sind:
Der Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein darf nicht länger in der Vergangenheit liegen, wie der Verstorbene beim Verein Mitglied war.
- 8) Die Ausrückung mit einem Ensemble ist unabhängig von Abs. 6 und 7 möglich.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Für Funktionen im Vorstand sind ordentliche Mitglieder nur wählbar, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der



Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet an Proben, Aufführungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, sich kameradschaftlich zu verhalten, sowie die musikalische Leitung in allen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben auch die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Trachten, Uniformen, Noten und sonstigen Gebrauchsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

- 4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), Funktionäre (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine **ordentliche Generalversammlung** findet **jährlich** statt.
- 2) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf **schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder** oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine



Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei je Mitglied nur eine Vertretung erlaubt ist.

- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, sonst das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- 1) Der **Vorstand** ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
 - a) **Obmann**
 - b) **Obmann-Stellvertreter(n)**
 - c) **Schriftführer**
 - d) **Kassier**
 - e) **Kapellmeister**
 - f) **Jugendreferent**
 - g) **Beiräte**



- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Kapellmeister wird nicht von der Generalversammlung gewählt, sondern vom Vorstand ernannt bzw. enthoben (§ 12).
- 4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) - und Rücktritt - Abs. (11).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt nur mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.



§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- g) Ernennung und Enthebung von Kapellmeister und Funktionären (§ 14)

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der **Obmann** führt die laufenden Geschäfte des Vereins und **vertritt den Verein nach außen**.
- 2) Der gesamte Vorstand unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Der Kapellmeister ist für die Planung und Durchführung der musikalischen Belange verantwortlich.



- 9) Der Jugendreferent ist für die Planung und Durchführung der Jugendarbeit verantwortlich.
- 10) Beiräte sind Vorstandsmitglieder ohne spezielle Funktion, können aber ein Funktionärsamt (§ 14) ausüben.

§ 14: Funktionäre

- 1) Funktionäre unterstützen den Vorstand bei der Leitung des Vereins.
- 2) Funktionäre werden durch den Vorstand ernannt bzw. enthoben (§12).
- 3) Funktionäre übernehmen durch den Vorstand festgelegte Aufgabenbereiche (z.B. Notenarchivar, Trachtenarchivar, ...) und können durch den Vorstand festgelegte Rechtsgeschäfte (§13 Abs. 4) im Namen des Vereins eingehen.
- 4) Funktionäre können dem Vorstand als Beirat angehören.
- 5) Im Übrigen gelten für Funktionäre die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Rechnungsprüfer

- 1) **Zwei Rechnungsprüfer** werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 4) Der Prüfungsbericht an den Vorstand und die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Besonders ist auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben einzugehen.
- 5) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Organe haben die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.



- 6) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- 7) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die **freiwillige Auflösung** des Vereins kann **nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Dieses Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Gemeinde Bartholomäberg übergeben werden, die es so lange verwaltet, bis sich ein neuer Verein mit gleichem gemeinnützigem Zweck in derselben Gemeinde bildet.



- 3) Sollte dies innerhalb von 10 Jahren nicht der Fall sein, hat die Gemeinde Bartholomäberg das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Bartholomäberg zuzuführen. Die Erträge aus dem Vereinsvermögen sind gleichfalls gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- 4) Das Einvernehmen mit der Gemeinde Bartholomäberg wurde hergestellt.

§ 18 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 19

Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.

Bartholomäberg, am 05.01.2015